

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Kartoffelversorgung im Kommunalverband (Kreis) Gießen. — Regelung des Obstverkehrs. — Zählung der kriegswirtschaftlichen gewerblichen Betriebe. — Fürsorge für Kriegsgefangene. — Sicherstellung von Saatkartoffeln. — Sammlung alter Konservendosen.

Grundsätze

für die Kartoffelversorgung im Kommunalverband (Kreis) Gießen.

Nach den Bestimmungen der Reichskartoffelstelle haben für die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 folgende die Allgemeinheit angehenden Grundsätze zu gelten:

I. Der Kommunalverband wird die ihm zur Abgabe ausgetragenen sowie die ferner zur Ernährung der Bevölkerung seines Bezirks erforderlichen Kartoffelmengen auf die Kreisgemeinden und die Kartoffelerzeuger umlegen.

II. Versorgungsperiode. Die Versorgungsperiode umfasst für die Selbstversorger (siehe unter III) die Zeit vom 15. September 1917 bis 14. September 1918, für die Versorgungsberechtigten (siehe unter IV und V) die Zeit vom 15. September 1917 bis 3. August 1918 (46 Wochen).

III. Selbstversorger. Als Selbstversorger gelten bis auf weiteres alle Kartoffelerzeuger, die Angehörigen ihrer Wirtschaft einschließlich des Gefolges, sowie Naturalberechtigte, insbesondere Menteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Kartoffeln zu beanspruchen haben. Kartoffelanbauer bis zu 200 Quadratmeter einschließlich gelten nicht als Selbstversorger. Die von ihnen geernteten Kartoffeln werden ihnen nicht angerechnet.

Bei der Berechnung der den Selbstversorgern zu betreffenden Kartoffelmengen werden in Ansatz gebracht:

1. $\frac{1}{2}$ des Ernteertrags zur Deckung der zum Verfüttern freigegebenen Kartoffeln und der Verluste durch Schwund. Zur Verfütterung freigegeben sind nur ungeschälte Kartoffeln oder solche unter einer Mindestgröße von 1 Zoll (2,72 cm);
2. als Eigenbedarf des Kartoffelerzeugers und seiner Wirtschaftsangehörigen (nach dem Maßstabe von $\frac{1}{2}$ Wd. für den Tag und Kopf für die Zeit vom 15. September 1917 bis 14. September 1918) 5,5 Ztr. für den Kartoffelerzeuger und jeden seiner Wirtschaftsangehörigen;
3. der Saatgutbedarf in Höhe von 40 Ztr. für das Hektar der Kartoffelanbaufläche;
4. die für die landwirtschaftlichen Kartoffelbearbeitenden Brennerien angezeigten Kartoffelmengen unter Zugrundelegung eines Verbrauchs von 18 Ztr. Kartoffeln für 1 Hektoliter reinen Alkohols und einer Brautweinmenge von 90 Hunderteilen des allgemeinen Durchschnittsbrandes der Brennerien;
5. die für landwirtschaftliche Trocknerien und Stärkefabriken noch Bearbeitung in diesen Fabriken angekauften, der Reichskartoffelstelle angezeigten Kartoffeln;

IV. Versorgungsberechtigte Bevölkerung. Für die versorgungsberechtigte Bevölkerung einschließlich des Bedarfs für Massenpfelungen haben dem Kommunalverband eine durchschnittliche Wochenkopfmenge von 7 Pfund zuzüglich eines weiteren Pfundes als Ausgleich für die entstehenden Schwundverluste, unter Wegfall der bisherigen Schwerverarbeiterzulage, zur Verfügung.

V. Sonstige Versorgungsberechtigte. Es werden durch den Kommunalverband noch weiter versorgt:

1. Verwundzarette, Genußheimen, Kriegsversorgungsanstalten auf den Bahnhöfen und ähnliche nicht von der Militärbehörde eingerichtete Stellen;
2. Referbezarette und andere militärische Stellen, die keine eigene militärische Krankenverwaltung haben, deren Verpflegung vielmehr einem Privatunternehmer übertragen worden ist;

Der Verpflegungsunternehmer hat eine von der zuständigen militärischen Stelle ausgestellte Bescheinigung dem Kommunalverband vorzulegen, daß der angeforderte Bedarf sich in den zulässigen Grenzen hält.

Haben seither Verpflegungsunternehmer ihren Bedarf bei militärischen Stellen angemeldet, so behält es dabei sein Bewenden.

3. Der Kartoffelbedarf für Gefangene welche bei industriellen oder landwirtschaftlichen Arbeitgebern beschäftigt sind, ist vom Arbeitgeber bei dem Kommunalverband anzumelden, und es werden von diesem den Arbeitgebern die nötigen Mengen zugewiesen. Dagegen werden diejenigen industriellen Arbeitgeber, die mehr als 100 Gefangene beschäftigen, durch die Kreisverwaltung mit Kartoffeln versorgt. Das Kriegsgefangenenlager in Gießen wird vom Kommunalverband nicht versorgt.

VI. Kartoffelpreis.

1. Als Grundpreis gilt der gemäß § 2 Absatz 2 der Verordnung vom 19. März 1917 von der Reichskartoffelstelle festgesetzte Höchstpreis
2. Dazu kommt die von der Reichskartoffelstelle festgesetzte Vermittlungsgebühr von 26 Pf. für den Zentner Kartoffeln
3. Gemäß § 8 Absatz 2 der Verordnung vom 19. März 1917 wer-

den für jeden in der Zeit vom 15. September 1917 bis 15. Dezember 1917 einschließlich zur Verladung gebrachten Zentner Kartoffeln 50 Pf. als Schnelligkeitsprämie festgesetzt.

4. Ferner ist für jeden in der Zeit vom 15. September bis einschließlich 15. Dezember 1917 zur Verladung gebrachten Zentner Kartoffeln eine Anfahrprämie festgesetzt, und zwar in Höhe von 5 Pf. für jeden angefahrenen Kilometer. Der erste Kilometer bleibt außer Ansatz. Als Verladestelle gilt der Güterbahnhof (auch bei Kleinbahnstationen).
5. Bei Benutzung der seitens der Militärverwaltung und daher auch einer Gemeinde- oder sonstigen Verwaltung zur Verfügung gestellten Lastkraftwagen fällt die Anfahrprämie weg.

Der unter 1 genannte Höchstpreis gilt für verlesene Kartoffeln; bei Lieferung unversehener Kartoffeln, die nur im gegenseitigen Einverständnis zwischen Liefer- und Bedarfsstelle erfolgen darf, tritt eine Ermäßigung des Höchstpreises um 80 Pf. für den Zentner ein.

VII. Kleinhandelshöchstpreise. Ueber die Bemessung der Kleinhandelshöchstpreise ergeht besondere Bekanntmachung.

VIII. Saatgutbeschaffung. Die Saatgutbeschaffung regelt sich nach der Bundesratsverordnung vom 16. August 1917 (R.-G.-Bl. S. 711). Darnach sind Verträge über Saatgutlieferungen nur insoweit zulässig, als es sich um Lieferung von Saatgut an Landwirte oder Kommunalverbände handelt. Soll das Saatgut aus dem Kommunalverband Gießen in einen anderen geliefert werden, so bedarf der Vertrag der Genehmigung des Kommunalverbands Gießen. Voraussetzung der Genehmigung ist Saatgutbedingung für Landwirte oder Kommunalverbände und Einhaltung der durch die Landwirtschaftskammer oder die Landeszentralbehörde festgesetzten Richtpreise. Die Lieferung der vertraglich abgeschlossenen Saatgutmenge darf auch nach dem 15. November 1917 erfolgen. Kartoffeln, über die bis einschließlich 15. November 1917 genehmigte Verträge zur Saatgutlieferung abgeschlossen sind, werden für Speisekartoffellieferungen nicht in Anspruch genommen werden. Von der Landwirtschaftskammer anerkannte Hochschoten werden auch dann nicht für Speisezwecke innerhalb der Grenzen der Anerkennung in Anspruch genommen, wenn am 15. November 1917 genehmigte Verträge über sie nicht vorliegen.

IX. In Trocknerien dürfen nur die von den Unternehmern der einzelnen Betriebe selbstgezogenen oder die von dem Kommunalverband zugewiesenen Kartoffeln verarbeitet werden. Das Trocknungsprodukt aus den selbstgezogenen Kartoffeln der Betriebsunternehmer unterliegt der Ablieferungspflicht an die Trockenkartoffelverwertungsgesellschaft (Tefa).

Entwurf.

Bezt.: Kartoffelversorgung des Kommunalverbands Gießen im Wirtschaftsjahr 1917/18.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahre 1917/18, vom 28. Juni 1917 (Kreisblatt Nr. 117), der Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 16. August 1917 (Kreisblatt Nr. 149), der Bundesratsverordnung über Saatkartoffeln aus der Ernte 1917 vom 16. August 1917 (Kreisblatt Nr. 149), der Bestimmungen der Reichskartoffelstelle für die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahre 1917/18, sowie der Bekanntmachung Großh. Ministeriums des Innern, betreffend Ausführungsanweisung über Kartoffelversorgung vom 3. September 1917 (Kreisblatt Nr. 156), wird mit Genehmigung Großh. Ministeriums des Innern folgendes angeordnet:

§ 1. Die Ausfuhr von Kartoffeln aus dem Kreise Gießen ist nur mit Genehmigung des Kreisamtes zulässig.

Ferner ist ein Verbringen von Kartoffeln an einen anderen Ort als derjenige ist, an dem sie nach der Ernte gelagert wurden, ohne Genehmigung des Kreisamtes verboten. Dieses Verbot gilt nicht für denjenigen, der Kartoffeln

1. auf Grund eines gültigen Bezugsscheins (i. § 9),
2. im Auftrage der Kommissionäre des Kommunalverbands (i. § 2, 11)

aus einem Ort des Kommunalverbands Gießen anderswohin verbringt.

In Fällen, in denen nach den vorstehenden Bestimmungen eine Veränderung des Lagerungsortes von Kartoffeln zulässig ist und erfolgt, hat der Ausfuhrberechtigte oder Verbringer während des Transports die erhaltene Ausfuhrerlaubnis oder den Bezugsschein oder einen von den Kommissionären des Kommunalverbands

Der neue Oberpräsident unserer Provinz, Staatsminister a. D. von Trost zu Solz, hat heute verfügt, um auf Kostenverlusten im nächsten Winter einzusparen, daß die dienstfähigen Verbesserten für sämtliche Schulen der Provinz Westfalen auszuheben und die Wirtschaftsklassen entsprechend vergrößert werden. Die Verfügung zur Heurückführung von Schülern zur Teilnahme an demnächst beginnenden mündlichen Arbeiten bleiben im bisherigen Umfang bestehen.

(f. § 2) ausgeschickten Ausweis als Legitimation bei sich zu führen und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Eine mißbräuchliche, insbesondere mehrmalige Benutzung einer Legitimation ist verboten und strafbar.

§ 2. Als Kommissionär des Kommunalverbandes ist die Firma Vereinigte Getreidehändler G. m. b. H. in Gießen bestellt worden. Die Firma hat diejenigen Personen, die mit Genehmigung des Kommunalverbandes als ihre ausübenden Kommissionäre oder als Unterkommissionäre für sie tätig sein sollen, öffentlich bekannt zu geben, sowie die zur Ausübung der Kommissionär- und Aufkäuferstätigkeit erforderlichen Vollmachten zu erteilen und Nachweise auszustellen.

§ 3. Wie der Kommunalverband, so haften auch die Gemeinden für die rechtzeitige Ablieferung der auf sie umgelegten Kartoffelmengen (siehe §§ 8 und 9 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1917). Wegen eine Gemeinde oder einen Kartoffelerzeuger kann bei mangelhafter Kartoffelablieferung Einstellung der Lieferung der der Bewirtschaftung der Reichsgetreidekasse unterliegenden Erzeugnisse angeordnet werden.

Wegen des Enteignungsverfahrens wird auf § 12 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1917 verwiesen.

§ 4. Kartoffelerzeuger mit einer Anbaufläche von mehr als 200 qm sind zur Abgabe der Kartoffeln (f. § 3 der Verordnung des Präsidenten des Kriegsernährungsamtes vom 18. August 1917) ohne Rücksicht darauf verpflichtet, ob es sich um einen feld- oder gartenmäßigen Anbau handelt.

§ 5. Die Bürgermeistereien haben die Kommissionäre des Kommunalverbandes sowie die als Unterkommissionäre und Aufkäufer tätigen Personen bei der Durchführung der Abnahme der Kartoffeln zu unterstützen.

Hinsichtlich der Verpflichtung der Kartoffelerzeuger wird insbesondere auf § 11 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1917 Bezug genommen.

Den Kommissionären, Unterkommissionären und Sachverständigen des Kommunalverbandes stehen die in § 15 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1917 aufgeführten Rechte zu; den Besitzern von Kartoffeln liegen die dort erwähnten Verpflichtungen den vorgenannten Personen gegenüber ob.

§ 6. Für jeden Kartoffelerzeuger führen die Kommissionäre des Kommunalverbandes (f. § 2) eine Kartoffelwirtschaftskarte. Kartoffelerzeuger mit einer Erntefläche bis zu 200 qm ausschließlich bleiben hierbei außer Betracht. Die Kommissionäre werden die Höhe der nach den erlassenen Vorschriften für jeden Kartoffelerzeuger ermittelten und abzugebenden Menge feststellen und sie dem Erzeuger schriftlich mitteilen. Das in der Wirtschaftskarte eingetragene Ablieferungssoll gilt als rechtskräftig, sofern nicht der Kartoffelerzeuger binnen einer Woche nach Mitteilung dagegen Einspruch erhebt und unter Beibringung der Beweise Antrag auf Berichtigung der Wirtschaftskarte stellt. Die Summe der einzelnen von den Kartoffelerzeugern einer Gemeinde einschließlich der zugeordneten Bemerkungen abzugebenden Kartoffelmengen bildet das Belieferungssoll einer Gemeinde. Der Kommunalverband führt hierüber eine Gemeindevliste in Form einer Zusammenstellung.

§ 7. Die Regelung des Verbrauchs der Kartoffelverorgungsberechtigten (f. IV und V der Grundsätze) im Rahmen der dem Kommunalverband dafür zur Verfügung stehenden Mengen erfolgt in den Landgemeinden durch den Kommunalverband, im Bezirk der Stadt Gießen durch den Oberbürgermeister zu Gießen. Die Zuteilung des Bedarfs der innerhalb der Stadt Gießen bestehenden, vom Kommunalverband mit Kartoffeln zu beliefern den Anstalten und Einrichtungen (f. V der Grundsätze) erfolgt an die Stadt zur Verteilung an die einzelnen Anstalten usw. auf Grund der von dem Oberbürgermeister zu Gießen hierüber einzuzureichenden Nachweise über den Bedarf jener Anstalten für das Wirtschaftsjahr 1917/18.

Ein Anspruch gegenüber dem Kommunalverband auf Lieferung bestimmter Sorten steht den Verbrauchern nicht zu.

§ 8. Die Gemeinden haben den Verbrauch ihrer versorgungsberechtigten Bevölkerung innerhalb der zulässigen Höchstmenge dauernd und wirksam zu beaufsichtigen.

In diesem Zweck haben die Bürgermeistereien der Landgemeinden eine Verbraucherliste nach vorgeschriebenem Muster zu führen und auf dem laufenden zu halten. In diese Liste sind alle Nichtselbstversorger aufzunehmen. Inhaber von Kartoffelbezugscheinen (f. § 9) sind durchs Unterstreichen kenntlich zu machen. Ferner sind Selbstversorger, soweit sie nach ordnungsmäßigem Verbrauch der ihnen zustehenden Kartoffelmengen versorgungsberechtigt werden, sowie die Kartoffelanbauer bis zu 200 Quadratmeter einschließlich in die Verbraucherliste aufzunehmen. Der Beginn der Versorgungsberechtigung ist bei jedem Namen in der Liste anzugeben. Die Bordrude für die Verbraucherlisten nebst Einlagebogen sind von der Brühlischen Druckerei (Gießener Anzeiger) in Gießen zum Preise von je 12 Pf. für das Formular zu beziehen. Mit der Ausstellung der Verbraucherlisten ist alsbald zu beginnen. Der aus der Verbraucherliste jeweils sich ergebende Kartoffelbedarf der Gemeinde ist spätestens am 15. des vorhergehenden Monats beim Kommunalverband (Preisverteilungsstelle) anzufordern, der seinen Kommissionär zur Belieferung der Gemeinden anzuweisen wird. Bei der Zusammenstellung des Bedarfs sind die Mengen zu berücksichtigen, die durch Bezugscheine (f. § 9) in die Gemeinden gekommen sind.

Der Stadt Gießen werden die zur Versorgung ihrer Bevölkerung zustehenden Kartoffeln nach Maßgabe der für größere Bedarfsgemeinden geltenden Vorschriften überwiesen. Eine dauernde und wirksame Beaufsichtigung des Verbrauchs der für die städtische Bevölkerung einschließlich der Anstalten usw. (f. IV und V der Grundsätze) überwiesenen Mengen ist Angelegenheit der dem Oberbürgermeister zu Gießen übertragenden Verbrauchsregelung.

§ 9. Ein Versorgungsberechtigter kann sich den ihm nach den maßgebenden Vorschriften zustehenden Bedarf an Kartoffeln auch durch Erwerbung eines Bezugscheines beschaffen. Zuständig zur Ausstellung von Kartoffelbezugscheinen sind für Verbraucher mit dem Wohnsitz in Gießen der Oberbürgermeister zu Gießen, für Verbraucher in den Landgemeinden die Großb. Bürgermeisterei des Wohnorts des Verbrauchers.

Der Bezugschein muß enthalten

1. den Namen des Kartoffelerzeugers (Landwirts), von dem der Verbraucher Kartoffeln beziehen will, sowie den Namen des beziehenden Verbrauchers;
2. die Mengen, die der Verbraucher beziehen will;
3. einen Kontrollvermerk der den Schein ausstellenden Behörde.

Für Ausstellung jedes Bezugscheines ist von dem darum Nachsuchenden eine Gebühr von 20 Pf. an die ausstellende Behörde zu entrichten. Ein Anrecht auf Ausstellung eines Bezugscheines besteht nicht.

Der Bezugschein darf weder von dem Kartoffelerzeuger noch von dem Verbraucher, auf die er ausgestellt ist, an Dritte übertragen werden. Er ist nur bis zum 15. Oktober 1917 und bei vollständiger Ausfüllung gültig.

Der Verbraucher ist verpflichtet, den Empfang der von ihm auf Grund des Bezugscheines bezogenen Kartoffeln dem Landwirt (Erzeuger) auf den Bezugschein zu bestätigen. Der Landwirt (Erzeuger) hat den Bezugschein, nach Belieferung, an die Firma „Vereinigte Getreidehändler G. m. b. H. in Gießen“ zu seiner Entlastung in der Wirtschaftskarte bis spätestens 1. November 1917 bei Meldung der Nichtanrechnung der gelieferten Menge einzufenden. Die Firma erteilt Empfangsbestätigung über den eingereichten Bezugschein. Nur teilweise belieferte Bezugscheine sind gleichfalls der Firma Vereinigte Getreidehändler bis zum 20. Oktober 1917 von dem Landwirt (Erzeuger) zu übersenden. Die Firma hat von der nur teilweise erfolgten Belieferung der ausstellenden Bürgermeisterei (Oberbürgermeister) Kenntnis zu geben. Diese hat eine entsprechende Aenderung der bei Ausstellung vermerkten Lieferungs menge — und zwar bei den Landgemeinden in der Verbraucherliste — vorzunehmen. Nichtbelieferte Bezugscheine sind von dem Verbraucher bis spätestens 20. Oktober 1917 an die ausstellende Bürgermeisterei zurückzugeben, widrigenfalls der Verbraucher als beliefert gilt. Die Bürgermeisterei (Oberbürgermeister) hat darauf — und zwar bei den Landgemeinden in der Verbraucherliste — die vorgelegene Belieferung wieder zu streichen.

Formulare für Bezugscheine für Verbraucher in den Landgemeinden sind bei der Druckerei Weinert in Gießen zum Preise von M. 1,20 für je 100 Exemplare erhältlich.

Die Bestimmungen über den Bezug der Formulare für städtische Verbraucher bleiben dem Oberbürgermeister zu Gießen vorbehalten.

Bezugscheine, die von amtlichen Stellen anderer Kommunalverbände ausgestellt sind, dürfen im Kreise Gießen ohne Genehmigung des Kreisamtes Gießen nicht beliefert werden. Wird die Genehmigung erteilt, so hat der nach auswärts liefernde Landwirt den mit Empfangsbestätigung des Bezugscheines versehenen Bezugschein an die in Abs. 6 genannte Firma einzufenden, bei Meldung der Nichtanrechnung der gelieferten Menge.

§ 10. Für die Höhe der Großhandels- sowie der Kleinhandelspreise sind die jeweiligen Festsetzungen der Reichs- bzw. Landeskartoffelstelle maßgebend.

§ 11. Infolge der Beschlagnahme der gesamten Kartoffelernte für die Reichskartoffelstelle ist ein freier Handel mit Kartoffeln ausgeschlossen. Zum Ankauf von Kartoffeln sind einzig allein die vom Kommunalverband bestellten Kommissionäre (f. § 2) berechtigt. Der Verkauf von Kartoffeln sowie das Anbieten solcher an andere Personen als die vorerwähnten Kommissionäre ist verboten, unbeschadet der einen unmittelbaren Verkehr zwischen Erzeuger und Verbraucher gestattenden Vorschriften über Bezugscheine (f. § 9).

Den Handel mit Saatkartoffeln dürfen nur solche Händler ausüben, die hierzu durch einen Ausweis des Kreisamtes Gießen ermächtigt sind.

§ 12. Zwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 1, 4, 5 Abs. 2, 3, §§ 9, 11 werden nach § 17 der Verordnung über die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1917/18 und den Strafvorschriften der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 geahndet.

Gießen, den 11. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.
Dr. Ufinger.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister zu Siegen, die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden, sowie die Großh. Gendarmerie des Kreises.

Die vorstehend abgedruckte Bekanntmachung ist in ortsüblicher Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringen, und empfehlen wir den Ortsbehörden, entsprechend den darin für sie getroffenen Bestimmungen zu verfahren. Dem Polizeiaufsichtspersonal wird insbesondere die Kontrolle hinsichtlich der für die Ausfuhr von Karbolsäure erlassenen Bestimmungen zur Pflicht gemacht. Zuwiderhandlungen sind anzuzeigen.

Siegen, den 11. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.
Dr. Ufänger.

Betr.: Regelung des Obstverkehrs; hier: den Ausschlag von Plakaten.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die Ihnen mit nächster Post zugehenden Plakate, enthaltend die wichtigsten Bestimmungen zur Regelung des Obstverkehrs, sowie die Erzeugerhöchstpreise und die Aufkaufspreise der Landesobststelle, wollen Sie alsbald an geeigneter Stelle am Gemeindehaus aushängen.

Siegen, den 11. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.
Dr. Ufänger.

Betr.: Zählung der kriegswirtschaftlichen gewerblichen Betriebe.

An die Schulvorstände des Kreises.

Auf Anordnung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums (Kriegsamt) soll eine Nachprüfung der gewerblichen Betriebszählung durch die Gemeinden stattfinden. Hierbei ist die Mithilfe der Lehrkräfte dringend erwünscht. Wir empfehlen Ihnen, den Lehrern und Lehrerinnen von Vorliegendem Kenntnis zu geben.

Siegen, den 8. September 1917.

Großherzogliche Kreis Schulkommission Siegen.
Dr. Ufänger.

Gesetz

über Fürsorge für Kriegsgefangene. Vom 15. August 1917.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Gesundheitsstörungen, welche deutsche Militärpersonen oder andere unter die deutschen Militärverordnungs-Gesetze fallende Personen in feindlicher Kriegsgefangenschaft erleiden, gelten als Dienstbeschädigungen im Sinne dieser Gesetze, wenn sie infolge von Arbeiten, zu denen die besagten Personen verwendet werden, oder durch einen Unfall während der Verrichtung solcher Arbeiten eingetreten, oder wenn sie durch die der Kriegsgefangenschaft eigenständigen Verhältnisse verursacht oder verschlimmert worden sind. Die Ausgaben des Beschädigten, die sich auf Vorgänge in der Kriegsgefangenschaft beziehen, sind der Entscheidung zugrunde zu legen, soweit nicht die Umstände des Falles offenbar entgegenstehen.

Wer wegen einer in feindlicher Kriegsgefangenschaft erlittenen Dienstbeschädigung (Abs. 1) von einer deutschen Militärverwaltung Versorgungsgebühren auf Grund der deutschen Militärverordnungs-Gesetze erhält, ist auf Verlangen der Militärverwaltung verpflichtet, ihr in Höhe der gewährten Gebühren die Ansprüche abzutreten, die ihm wegen des durch die Dienstbeschädigung verursachten Schadens kraft Gesetzes für die gleiche Zeit gegen Dritte zustehen.

§ 2. Feindliche Militärpersonen oder ihnen gleichgestellte Personen, die in deutscher Kriegsgefangenschaft eine Gesundheitsstörung im Sinne des § 1 Abs. 1 erleiden, erhalten, solange sie sich in der Gewalt einer deutschen Militärverwaltung befinden, eine angemessene Fürsorge.

§ 3. Ueberläßt eine deutsche Militärverwaltung Kriegsgefangene an Unternehmer zur Beschäftigung in solchen Betrieben oder Tätigkeiten, welche nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung der Unfallversicherung unterliegen, so ist der für die Ueberlassung der Kriegsgefangenen zu entrichtende Entgelt bei der Berechnung der Beiträge oder Prämien, die der Unternehmer an den Träger der Unfallversicherung zu zahlen hat, entsprechend zu berücksichtigen.

§ 4. Auf feindliche Kriegsgefangene (§ 2), die in Betrieben oder Tätigkeiten beschäftigt werden, welche nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung der Unfallversicherung unterliegen, und auf ihre Hinterbliebenen sind § 898 Satz 1 und die §§ 899, 900 der Reichsversicherungsordnung entsprechend anzuwenden. Dabei geben die Ansprüche aus einem vorläufig herbeigeführten Unfall auf die deutsche Militärverwaltung im Umfang der von ihr aus Anlaß des Unfalls gemachten Aufwendungen über; der Bundesrat kann die Festsetzung des Wertes anderer Leistungen als Barleistungen näher regeln.

Die Ansprüche gegen die Unternehmer oder die ihm gleichgestellten Personen können von den Kriegsgefangenen oder ihren Hinterbliebenen nicht geltend gemacht werden, wenn in dem Staat, dessen Streitkräften der beschädigte Kriegsgefangene angehört hat, nicht nach einer im Reichs-Gesetzblatt veröffentlichten Bekanntmachung des Reichskanzlers die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

§ 5. Die Vorschriften der §§ 1, 2 gelten für die seit Kriegsbeginn eingetretenen Dienstbeschädigungen und Gesundheitsstörungen, die des § 4 für die seitdem eingetretenen Unfälle.

Die Vorschriften des § 3 gilt für den Entgelt, der für die Zeit seit dem 1. Januar 1917 auf Grund der Ueberlassung von Kriegsgefangenen zu entrichten ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 15. August 1917.

(Stegel)

Wilhelm

Dr. Helfferich

Bekanntmachung

betreffend Sicherstellung von Saatkartoffeln. Vom 31. August 1917.

Mit Rücksicht auf die in diesem Jahre besonders frühe Reife der Kartoffeln wird unsere Bekanntmachung vom 8. August 1917, wonach jeder Erzeuger von Frühkartoffeln, der im Erntejahr 1917 eine größere Fläche wie ¼ Morgen mit Frühkartoffeln bestellt hat, den vierten Teil der von ihm mit Frühkartoffeln angebauten Fläche nicht aberten darf, hiermit aufgehoben.

Darmstadt, den 31. August 1917.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Homberg.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Vorliegendes ist ortsüblich bekanntzumachen.

Siegen, den 4. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.
J. B.: Langermann.

Aufruf!

Betr.: Sammlung alter Konservendosen.

Binnr gewinnt für die Zwecke der Landesverteidigung und der Volksernährung (zur Herstellung neuer Konservendosen) eine immer wachsende Bedeutung.

Die verfügbaren Bestände aus neuem Binnr sind begrenzt. Jede Möglichkeit, Binnr aus zinnhaltigen Gegenständen, insbesondere solchen aus Weißblech, zu gewinnen, muß reiflos ausgenutzt werden.

Aus diesem Grunde ist die Sammlung und Ablieferung aller vorhandenen alten Konservendosen, die ganz oder teilweise aus Weißblech bestehen, dringend geboten. Jede zur Ablieferung gebrachte Konservendose vermehrt den Vorrat des Deutschen Reiches.

Im vaterländischen Interesse werden alle Kreise der Bevölkerung, geschäftliche Betriebe, Gastwirtschaften, Verpflegungsanstalten jeder Art, Haushaltungen usw. aufgefordert, die bei ihnen verfügbaren alten Konservendosen aus Weißblech in möglichst sauberem Zustand an die nachstehend bezeichneten Sammelstellen abzuliefern. Die zur Zeit vorhandenen Dosen sind möglichst sofort, später entfallende nach Ansammlung kleiner Mengen zur Ablieferung zu bringen.

Für die Zwecke der Sammlung verwendbar sind nur solche Dosen, die ganz oder teilweise aus Weißblech bestehen. Dosen aus Schwarzblech ohne Weißblechteile können nicht angenommen werden.

Für die abgelieferten alten Konservendosen aus Weißblech wird auf Wunsch eine Vergütung von
50 Mark für 1000 Kilogramm

gezahlt.

Als Aukäufer ist die Firma Louis Rothberger in Siegen, Neuenweg 22, bestellt. Wenn es auf eine Vergütung nicht ankommt, liefert seine Vorräte an solchen Dosen an die Zweigvereine und Ortsausschüsse des Roten Kreuzes ab.

Siegen, den 6. September 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.
J. B.: Langermann.

An die Sammler der Ortsausschüsse für Rotes Kreuz und Kriegshilfe und an die Lehrerschaft des Kreises.

Unter Bezugnahme auf die obige Bekanntmachung ersuchen wir, die Schulbücher, insbesondere diejenigen der älteren Jahrgänge, durch eine entsprechende Belagerung zur eifrigen Sammel-tätigkeit anzuregen.

Siegen, den 6. September 1917.

Großherzogliche Kreis Schulkommission Siegen.
J. B.: Langermann.